



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Montag, 20. Juli 2026

Nr. 20

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Tillman Wahlefeld

Inhaltsverzeichnis

Nr. 20/2026

- **Bebauungsplan „Färbergasse II“**
- öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Bebauungsplan „Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“**
- öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Bebauungsplan „Römerstraße / Hardtkapellenstraße“**
- öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen „Pöltnerstraße und Ledererstraße“**
- erneute öffentliche Auslegung
- **Einfacher Bebauungsplan „Dorfgebiet Unterhausen“**
15. vereinfachte Änderung
- nochmalige öffentliche Auslegung (verkürzt)
- **Bebauungsplan „Obere Stadt III d“**
3. vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Färbergasse II“

- öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2. BauGB -

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in der Sitzung am 22.01.2026 eine 15. Änderung des Bebauungsplanes „Färbergasse II“ zur Modifizierung der nach § 6 BauNVO für Mischgebiete zulässigen Nutzungen beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und Abfrage der Fachbehörden erfolgten in der Zeit vom 22.04.2026 mit 29.05.2026. Nachdem keine Einwände vorgetragen wurden, konnte der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.07.2026 den Planentwurf billigen und zur öffentlichen Auslegung bereitstellen.

Umweltbezogene Stellungnahmen wurden im Verfahren nicht vorgebracht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 22.07.2026 bis einschließlich 09.09.2026

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung/Bebauungsplan oder Satzung in Aufstellung“ bzw. der Adresse <https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung> sowie im Geoportal Bayern <http://www.bauleitplanung.bayern.de> → Weilheim i.OB → laufende Bauleitplanverfahren einsehbar.

Es handelt sich um den im beiliegenden Lageplan abgedruckten Planbereich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch/Erholung	--
Boden	--
Wasser	--
Fläche	--
Pflanzen/Tiere	--
Klima/Luft	--
Landschaftsbild	--
Kultur- und sonstige Sachgüter	--

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@weilheim.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i.OB, 2. Stock, Zi. 203 (barrierefreier Zugang über Aufzug) während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtinfo/amtsblaetter>) eingestellt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in der/den Amtstafel(n) der Stadt Weilheim i.OB am Rathaus sowie ggf. in den betroffenen Ortsteilen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

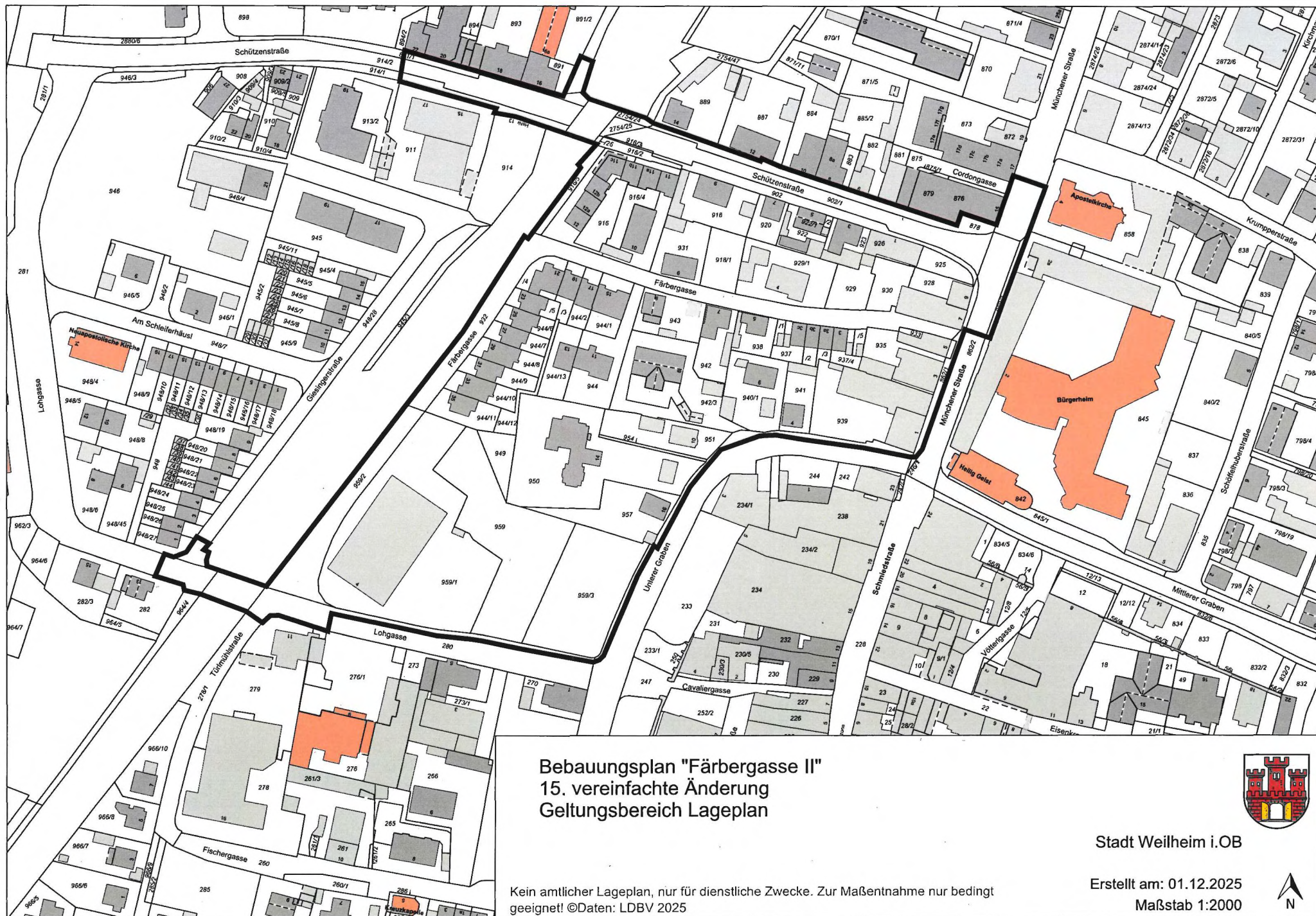
Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.07.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB



Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister





Bebauungsplan "Färbergasse II"
15. vereinfachte Änderung
Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2025



Stadt Weilheim i.Ob

Erstellt am: 01.12.2025
Maßstab 1:2000



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2. BauGB -

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in der Sitzung am 22.01.2026 eine 14. Änderung des Bebauungsplanes „Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“ zur Modifizierung der nach § 6 BauNVO für Mischgebiete zulässigen Nutzungen beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und Abfrage der Fachbehörden erfolgten in der Zeit vom 22.04.2026 mit 29.05.2026. Über vorgebrachte Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.07.2026 abgewogen und entschieden.

Der insoweit geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 22.07.2026 bis einschließlich 09.09.2026

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung/Bebauungsplan oder Satzung in Aufstellung“ bzw. der Adresse <https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung> sowie im Geoportal Bayern <http://www.bauleitplanung.bayern.de> → Weilheim i.OB → laufende Bauleitplanverfahren einsehbar. Es handelt sich um den im beiliegenden Lageplan abgedruckten Planbereich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch/Erholung	--
Boden	Hinweise auf Denkmäler und Bodendenkmäler
Wasser	--
Fläche	--
Pflanzen/Tiere	--
Klima/Luft	--
Landschaftsbild	--
Kultur- und sonstige Sachgüter	Hinweise auf Denkmäler und Bodendenkmäler

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@weilheim.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i.OB, 2. Stock, Zi. 203 (barrierefreier Zugang über Aufzug) während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtinfo/amtsblaetter>) eingestellt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in der/den Amtstafel(n) der Stadt Weilheim i.OB am Rathaus sowie ggf. in den betroffenen Ortsteilen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.07.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB



Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister





Bebauungsplan "Münchener Straße/Schützenstraße/Bahnhofstraße"
14. vereinfachte Änderung
Geltungsbereich Lageplan



Stadt Weilheim i.O.B
 Erstellt von:
 Erstellt am: 01.12.2025
 Maßstab 1:1000

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2025



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Römerstraße / Hardtkapellenstraße“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2. BauGB -

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in der Sitzung am 21.11.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Römerstraße / Hardtkapellenstraße“ zur Regelung von zusätzlichen Bebauungen beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und Abfrage der Fachbehörden erfolgten in der Zeit vom 24.09.2025 mit 30.10.2025. Über vorgebrachte Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.11.2025 abgewogen und entschieden.

Der insoweit geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und weiteren Unterlagen sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 22.07.2026 bis einschließlich 09.09.2026

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung/Bebauungsplan oder Satzung in Aufstellung“ bzw. der Adresse <https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung> sowie im Geoportal Bayern <http://www.bauleitplanung.bayern.de> → Weilheim i.OB → laufende Bauleitplanverfahren einsehbar. Es handelt sich um den im beiliegenden Lageplan abgedruckten Planbereich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch/Erholung	--
Boden	Baugrundbeschaffenheit Versickerungsfähigkeit
Wasser	Versickerungsfähigkeit des Bodens Hochwassergefahr; Starkregenereignisse Grundwasser
Fläche	Flächenversiegelung Flächeninanspruchnahme
Pflanzen/Tiere	Eingriffe in Natur und Landschaft Arten- und naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Klima/Luft	--
Landschaftsbild	Zu erhaltende und zu pflanzende Bäume
Kultur- und sonstige Sachgüter	Hinweise auf Denkmäler und Bodendenkmäler in der Nähe

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@weilheim.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i.OB, 2. Stock, Zi. 203 (barrierefreier Zugang über Aufzug) während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtinfo/amtsblaetter>) eingestellt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in der/den Amtstafel(n) der Stadt Weilheim i.OB am Rathaus sowie ggf. in den betroffenen Ortsteilen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

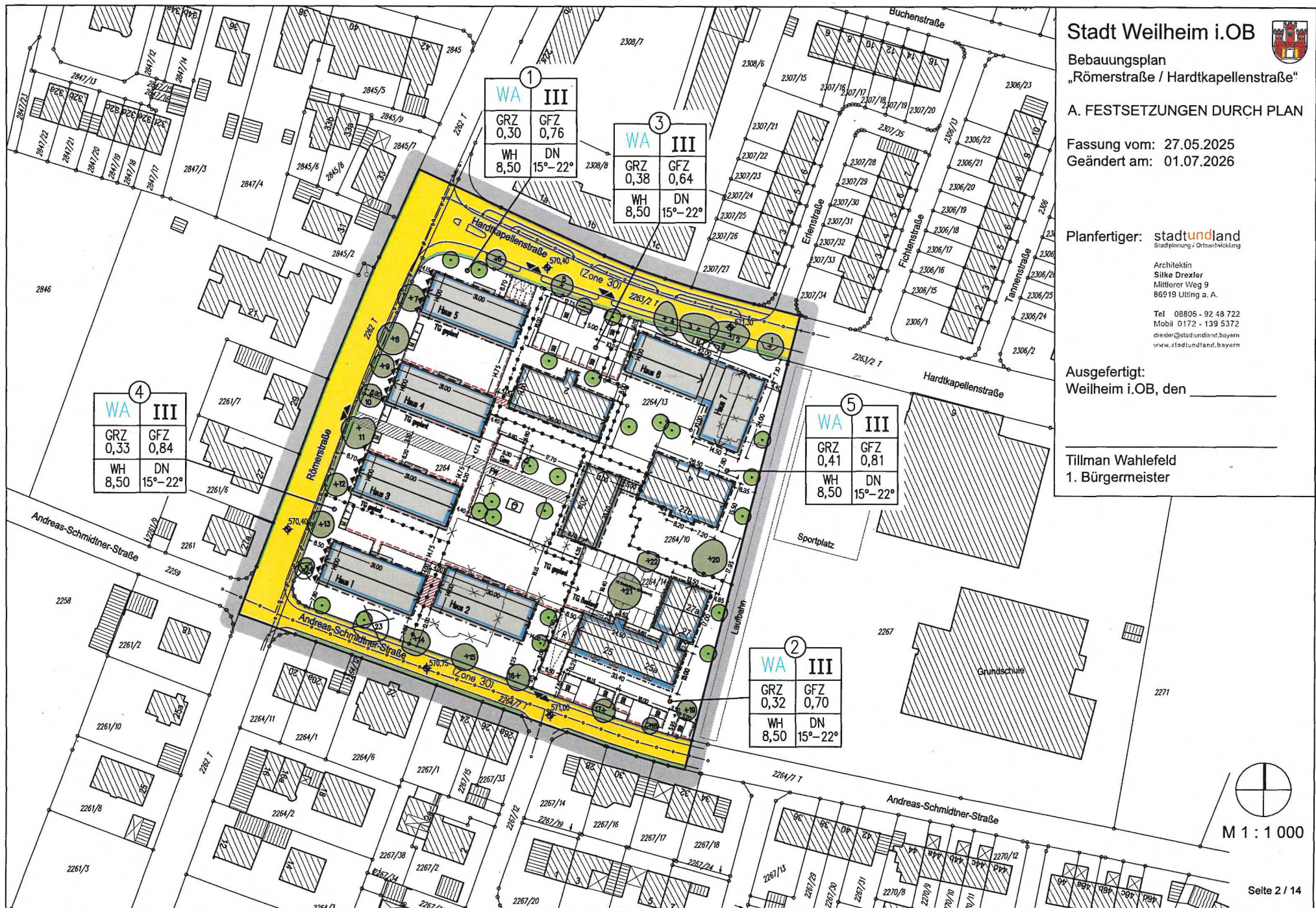
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.07.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB




Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister



Stadt Weilheim i.OB

Bebauungsplan
„Römerstraße / Hardtkapellenstraße“

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLAN

Fassung vom: 27.05.2025
Geändert am: 01.07.2026

Planfertiger: **stadtundland**
Stadtplanung / Ortsentwicklung

Architektin
Silke Drexler
Mittlerer Weg 9
86919 Utting a. A.

Telefon 08806 - 92 48 722
Mobil 0172 - 139 5372
drexler@stadtundland.bayern
www.stadtundland.bayern

Ausgefertigt:
Weilheim i.OB, den _____

Tillman Wahlefeld
1. Bürgermeister

**Einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen
„Pöltnerstraße und Ledererstraße“, Gemarkung Weilheim
- erneute öffentliche Auslegung**

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 18.07.2024 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB für das Gebiet zwischen „Pöltnerstraße und Ledererstraße“ einen einfachen Bebauungsplan nach den Vorschriften der §§ 1, 1a und 2 BauGB aufzustellen. Vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden folgende Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) von Grundstücken umfasst:

Fl.Nrn. 144, 145, 146, 147, 148, 149, 151, 151/1, 152, 153, 153/2, 154, 155, 162, 162/1, 172, 173, 173/2, 174, 175, 175/2, 176, 177, 179, 183-TF, 188-TF, 189, 190, 191, 192, 194 und 961-TF, Gemarkung Weilheim

Das Gebiet wird als „besonderes Wohngebiet“ (WB) gemäß § 4a BauNVO festgesetzt.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB stellt die Flächen als „besondere Wohnbaufläche“ dar.

Ziel der Bauleitplanung ist eine bauleitplanerische Umsetzung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Weilheim i.OB mit verbindlichen Regelung für zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Hierdurch sollen Nutzungskonflikten vermieden werden und Schutzinteressen gewahrt bleiben. Eine Umweltprüfung soll nicht erfolgen.

Nach Durchführung der gebotenen Verfahrensschritte befasste sich der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2026 mit den im Verfahren vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden.

Aus dem Ergebnis der Abwägung und unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der aktuellen Untersuchung „Funktionale Strukturanalyse Innenstadt Weilheim in Oberbayern“ durch das Büro CIMA Beratung + Management GmbH als Aktualisierung des früheren Einzelhandelskonzepts für die Stadt Weilheim i.OB aus dem Jahr 2018 ergaben sich Änderungen in den Planungsunterlagen.

Die im Sinne der Abwägungsentscheidung überarbeiteten Planungsunterlagen liegt nun in der Fassung vom 30.06.2026 mit zugehöriger Begründung erneut öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 22.07.2026 mit 30.08.2026.

Die Äußerungsmöglichkeit zu den Planungsinhalten wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB hierbei beschränkt auf die gegenüber der zuletzt öffentlich ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen geänderten Inhalte. Diese sind in rot gekennzeichnet.

Die Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 30.08.2026** gegeben. Während

der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

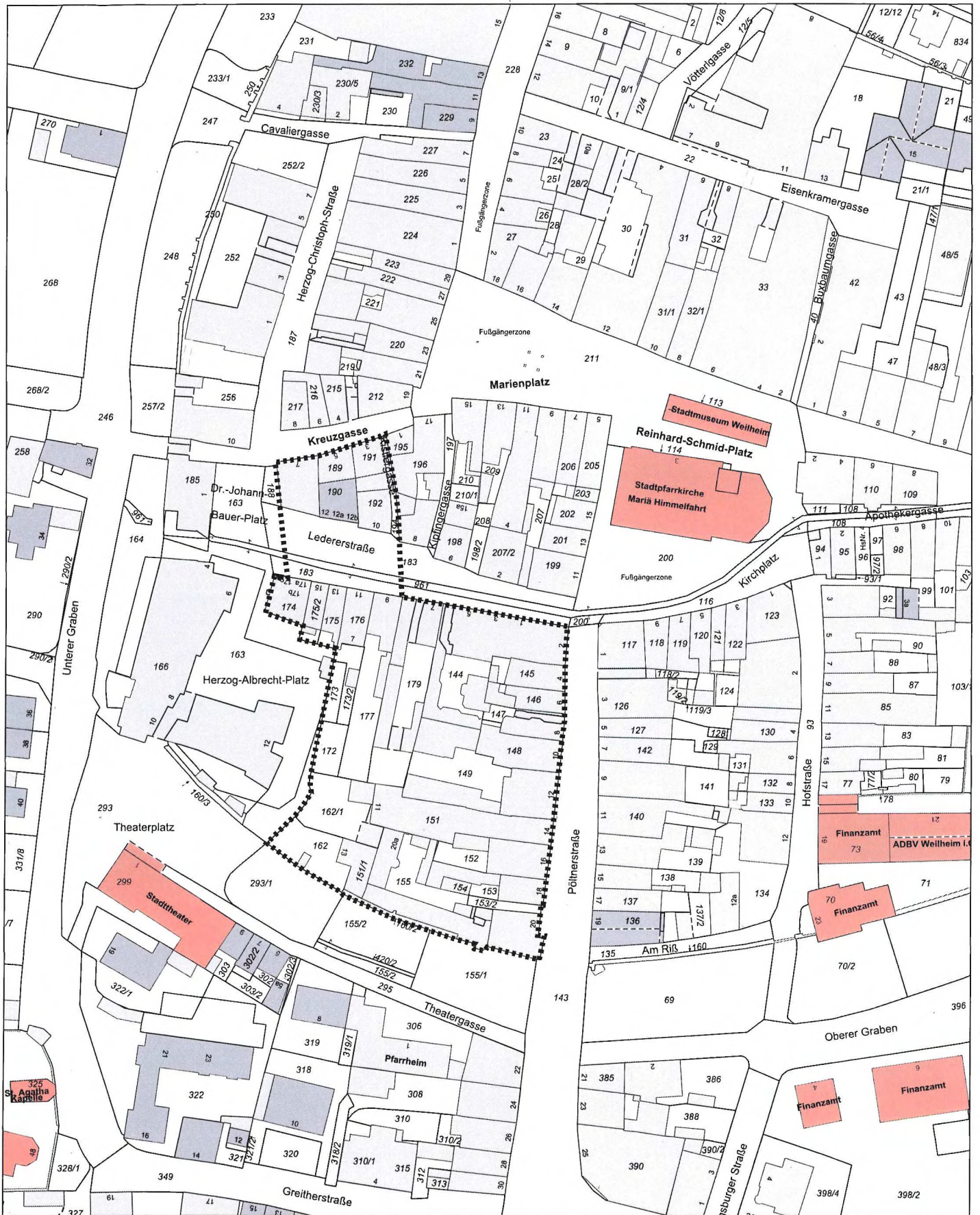
Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.07.2026
(digital unter www.weilheim.de)

(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB


Tillman Wahlefeld
1. Bürgermeister





einfacher Bebauungsplan für das Gebiet
zwischen "Pöltnerstraße und Ledererstraße"

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2026



Stadt Weilheim i. OB

Erstellt von:

Erstellt am: 30.06.2026

Maßstab 1:1500



einfacher Bebauungsplan „Dorfgebiet Unterhausen“

15. vereinfachte Änderung

- nochmalige öffentliche Auslegung (verkürzt)

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 13.01.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den einfachen Bebauungsplan für das Gebiet „Dorfgebiet Unterhausen“ für die nördliche Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 23, Gemarkung Unterhausen, zu ändern.

Mit der Änderung wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes neu definiert und die zulässige Bebauung neu geordnet. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Nach Durchführung der gebotenen Verfahrensschritte befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2026 mit den im Verfahren vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus dem Ergebnis der Abwägung ergaben sich Änderungen und Ergänzungen in den Planungsunterlagen.

Die im Sinne der Abwägungsentscheidung überarbeiteten Planungsunterlagen liegt nun in der Fassung vom 23.06.2026 mit zugehöriger Begründung erneut öffentlich aus.

Entsprechend dem Beschluss des Bauausschusses erfolgt die öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt in der Zeit

vom 22.07.2025 mit 07.08.2026.

Die Äußerungsmöglichkeit zu den Planungsinhalten wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB hierbei beschränkt auf die gegenüber der zuletzt öffentlich ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen geänderten Inhalte. Diese sind in rot gekennzeichnet.

Die Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

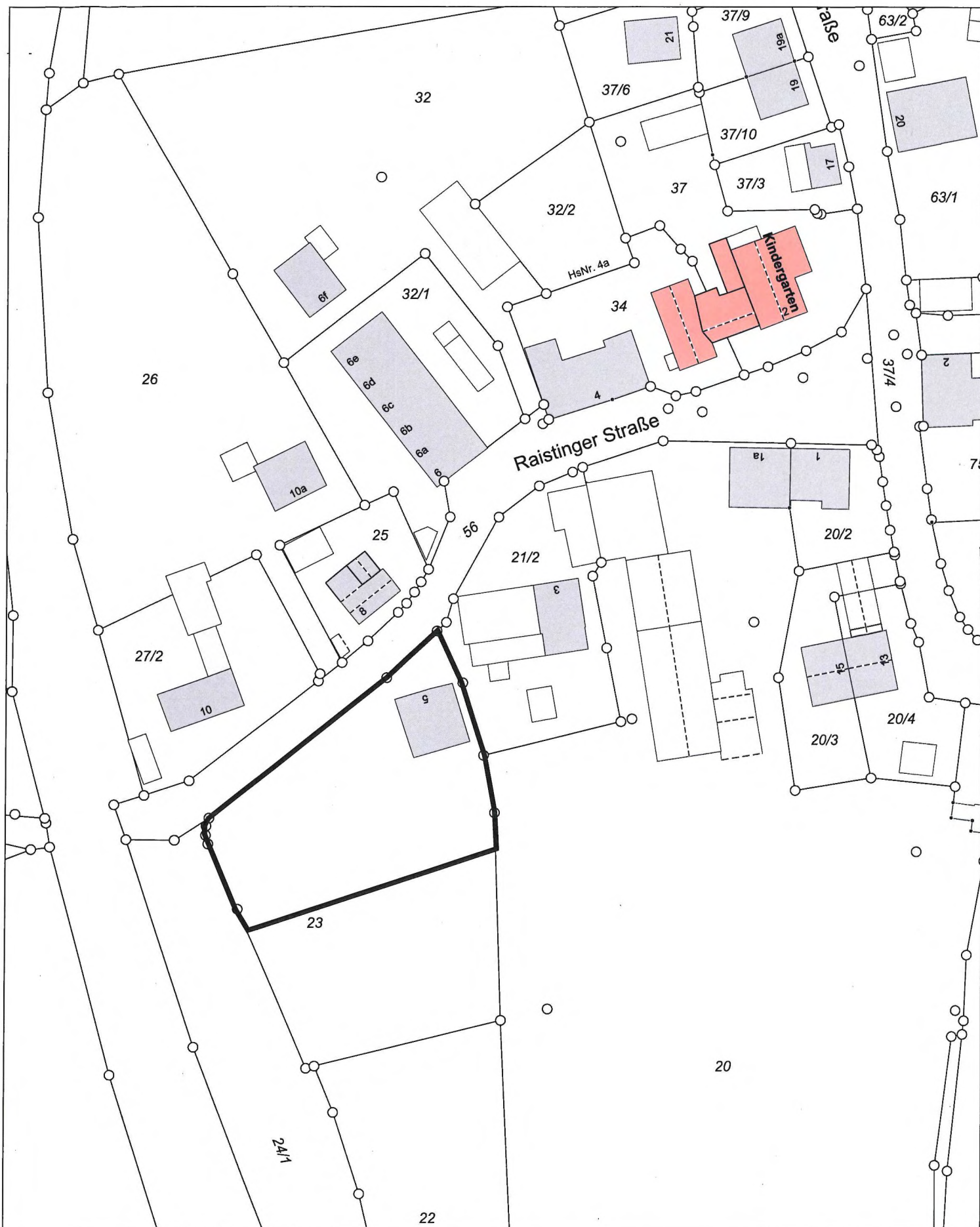
Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 07.08.2026** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.07.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB


Tillman Wahlefeld
1. Bürgermeister





Stadt Weilheim i. OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 18.03.2026
 Maßstab 1:1000



Bebauungsplan „Obere Stadt IIIId“
3. vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

Mit Beschluss vom 23.09.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Obere Stadt IIIId“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 737, 741, 743, 745, und 746/1, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Mit der Änderung werden die Möglichkeiten zur Bebauung der rückwärtigen Grundstücksbereiche bauplanungsrechtlich neu definiert. Die Geltungsbereiche dieser Änderung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Bauausschuss zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich lediglich redaktionelle Anpassungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Obere Stadt IIIId“ in der redaktionell im Sinne der Abwägung zu überarbeitenden Fassung vom 18.02.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Obere Stadt IIIId“ in der redaktionell überarbeiteten Fassung vom 23.06.2026 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen. Im Bebauungsplan oder den anhängenden Unterlagen genannte DIN-Normen und andere Regelwerke können ebenso bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.07.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Tillman Wahlefeld

1. Bürgermeister





Stadt Weilheim i.OB

Erstellt von:

Erstellt am: 18.02.2026

Maßstab 1:500



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!

©Daten: LDBV 2026